



- Jugendhilfeausschuss -
- 18. Wahlperiode -

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Protokoll

über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2023

Anwesend:

Herr Heiko Bertelt (Grundmandat)
Herr Robert Blömer
Herr Boris Büssing
Herr Timo Donner (Vertretung für Frau Nies)
Frau Anne Ellmann
Herr Dietmar Fangmann (Diakonisches Werk,
Landescaritasverband)
Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied,
Bischöflich Münster. Offizialat)
Herr Karl-Heinz Kamlage (Jugendpflege) (Vertretung für Frau Elisabeth Vodde-
Börgerding)

Herr Josef Kruse
Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied,
Kreisjugendpfleger)
Herr Uwe Lienesch (beratendes Mitglied)
Herr Hans-Georg Lück (Vertretung für Frau Jana Bröker)
Frau Kathrin Prüllage (beratendes Mitglied,
kommunale Frauenbeauftragte)
Herr Dieter Rohnstock (Vertretung für Herrn Uwe Meyer)
Herr Paul Sandmann
Frau Petra Sieve (beratendes Mitglied, Lan-
descaritasverband)
Frau Henrike Theilen
Herr Stefan Wagner

Hinzugezogen:

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)
Frau Jenny Büscherhoff Leitende Sozialarbei-
terin

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Entschuldigt:

Frau Jana Bröker	entschuldigt
Herr Tobias Gerdemeyer (Landrat)	entschuldigt
Frau Claudia Grabber (beratendes Mitglied, Erzieherin einer Kindertagesstätte)	entschuldigt
Herr Michael Imsieke (beratendes Mitglied, Lehrkraft; von der Schulbehörde vorgeschlagen)	entschuldigt
Herr Thomas Meyer (VSL e.V.)	entschuldigt
Herr Uwe Meyer	entschuldigt
Frau Anna Nies	entschuldigt
Herr Robin Pahl (beratendes Mitglied, Kreissportbund Vechta)	entschuldigt
Herr Ulrich Suhr (beratendes Mitglied, Jugendschutzbeauftragter Polizeiinspektion Clp/Vec)	entschuldigt
Frau Elisabeth Vodde-Börgerding (Verein Zukunft für Jugend Holdorf e. V.)	entschuldigt

Es fehlte:

Herr Thorben Andres (beratendes Mitglied, Ev.-Luth. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2023
5. Pflichtenbelehrung gem. § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG
6. Mitteilungen des Landrats
7. Wahl Jugendschöffen für die Jugendkammer Landgericht Oldenburg und Jugendschöffengericht Vechta (Geschäftsjahre 2024-2028) (694/2023)
8. Fortführung des Projektes "Babylotse ambulant in Frauenarztpraxen" des SkF e. V. (690/2023)
9. Fortführung der Förderung für das Pro-Aktiv-Center (PACE) ab dem 01.05.2024 (699/2023)

10. Fortführung des Familienhebammendienstes des SkF e. V. (695/2023)
11. Preisanpassung im JFZ auf Grund anhaltender Inflation (712/2023)
12. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vechta (717/2023)

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Blömer, eröffnet die Sitzung um 17:00 Uhr. Er bedankt sich bei Herrn Zellner und Herrn Sperveslage vom Ev. Kinderdorf Johannesstift e. V. für die Einladung und Bereitstellung der Räumlichkeiten und Verpflegung im Johannesstift.

Herr Zellner begrüßt die Anwesenden. Sodann stellt Herr Sperveslage anhand einer Power-Point-Präsentation die Arbeit des Ev. Kinderdorfes Johannesstift vor. Die Power-Point-Präsentation ist in der Anlage 1 beigefügt.

Anschließend teilt der Ausschussvorsitzende mit, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 12.10.2023 Frau Daniela Lange aus den Jugendhilfeausschuss abberufen habe. Die bisherige Stellvertreterin, Frau Anna Nies, sei als Nachfolgerin und Herr Timo Donner als neuer Stellvertreter für Frau Nies berufen worden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2023

Die Niederschrift über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2023 wird bei 2 Enthaltungen genehmigt.

5. Pflichtenbelehrung gem. § 7 Nds. AG SGB VIII und § 43 Nds. KomVG

Die Ausschussmitglieder Timo Donner und Karl-Heinz Kamlage werden durch Herrn EKR Heinen auf die ihnen obliegenden Pflichten hingewiesen und mit dem Inhalt der Vorschriften des § 7 Nds. AG SGB VIII und der §§ 40 NKomVG (Amtsverschwiegenheit), 41 NKomVG (Mitwirkungsverbot) und 42 NKomVG (Vertretungsverbot) bekannt gemacht. Die Rechtsvorschriften werden den Ausschussmitgliedern in schriftlicher Form ausgehändigt.

6. Mitteilungen des Landrats

Herr EKR Heinen teilt mit, dass Herr Ulrich Suhr mit Schreiben vom 16.11.2023 mitgeteilt habe, auf seinen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss verzichten zu wollen. Da er seit Juli dieses Jahres eine Tätigkeit an der Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup aufgenommen habe, könne er aus beruflichen Gründen die Arbeit im Ausschuss nicht weiter wahrnehmen. Herr EKR Heinen erklärt, dass die Polizei um einen Vorschlag für die Neubesetzung des Sitzes im Jugendhilfeausschuss gebeten werden solle.

7. Wahl Jugendschöffen für die Jugendkammer Landgericht Oldenburg und Jugendschöffengericht Vechta (Geschäftsjahre 2024-2028) (694/2023)

Herr EKR Heinen berichtet, dass der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 25.05.2023 die mit der Beschlussvorlage 586/2023 vorgelegten Vorschlagslisten für die Wahl der Hauptjugendschöffen für die Jugendkammer beim Landgericht Oldenburg und der Haupt- und Hilfsjugendschöffen beim Jugendschöffengericht Vechta beschlossen habe.

In der Sitzung des Wahlausschusses zur Auswahl der Haupt- und Hilfsjugendschöffen am 22.09.2023 beim Amtsgericht Vechta seien aus den Vorschlägen Personen für das Amt als Jugendschöffen ausgewählt worden. Das Jugendamt habe diejenigen Personen, die aus der Vorschlagsliste nicht ausgewählt worden seien, informiert.

Der Ausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis. Die Liste der ausgewählten Haupt- und Hilfsjugendschöffen ist der Niederschrift beigelegt (Anlage 2).

8. Fortführung des Projektes "Babylotse ambulant in Frauenarztpraxen" des SkF e. V. (690/2023)

Vor Eintritt in die Beratung stellte EKR Heinen fest, dass der Landkreis sich seit Jahren an Projekten im Rahmen Früher Hilfen finanziell beteilige. Bei diesen Angeboten handele es sich um freiwillige, niederschwellige Leistungen zur Vermeidung komplexer Hilfemaßnahmen, die seitens der Fachkräfte als sinnvoll und wirksam erachtet würden. Zu diesen Projekten zählten u.a. das Projekt „Babylotsen ambulant“, PACE und der Familienhebammendienst, über deren Fortführung der Jugendhilfeausschuss in dieser Sitzung berate.

EKR Heinen erklärt, dass gestiegene Personal- und Energiekosten der freien Träger und die damit verbundenen Entgeltforderungen, steigende Fallzahlen als Nachwirkungen der Coronakrise, sowie die Aufnahme von Kriegsflüchtlings die finanzielle Situation des Landkreises zunehmend belasten. Bestehende Strukturen und Angebote wolle der Landkreis zwar erhalten, jedoch sei eine Kostenbeteiligung an freiwilligen Leistungen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und ggf. zu priorisieren. Vorrangig seien Mittel für die immer mehr werdenden Pflichtaufgaben bereit zu stellen. EKR Heinen betont, dass es dem Landkreis wichtig sei, bewährte Strukturen im präventiven Bereich zu erhalten. Jedoch sei auch weiterhin mit geänderten Landes- und Bundesvorschriften zu rechnen, die der Landkreis umsetzen müsse.

Sodann berichtet Herr Lienesch, dass Eltern sowie werdende Mütter und Väter nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) über Leistungsangebote zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft und Geburt informiert werden sollten. Es sei Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfeträger, die Angebotsgestaltung und -entwicklung entsprechend zu klären und auszubauen. In diesem Rahmen biete der Sozialdienst kath. Frauen e. V. (SkF e. V.) seit 2021, unter Beteiligung des Landkreises Vechta, das Projekt "Babylotse ambulant in Frauenarztpraxen" an. Mit dem Projekt ermittle der SkF anhand von Fragebögen den Unterstützungsbedarf von Schwangeren und jungen Eltern, um dann gezielt in weitere Hilfsangebote zu vermitteln. Damit schließe das Projekt eine Angebotslücke, da hier abweichend von der in diesem Bereich sonst üblichen Komm-Struktur aktiv auf die Zielgruppe zugegangen werde.

Mit Schreiben vom 07.09.2023 habe der SkF die Fortsetzung des Projektes durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit 7,5 Wochenstunden beantragt. Für die Umsetzung werde eine Beteiligung des Landkreises von 8.000 Euro beantragt.

In Relation zum letzten Antrag und Kreistagsbeschluss ab 2021, in dem ein Zuschuss von 10.000 Euro bei Einsatz der sozialpädagogischen Fachkraft mit 19,5 Wochenstunden gewährt worden sei, werde ein Zuschuss von 5.000 Euro bei 7,5 geleisteten Wochenstunden für angemessen erachtet.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion begrüßt KTA Sandmann die Fortführung des Projektes Babylotsen ambulant und hebt den präventiven Charakter des Angebotes zur Vermeidung schwerwiegender Beeinträchtigungen und Belastungen für die Kinder und Familien hervor.

KTA Kruse stellt fest, dass er keine Lücke in der Versorgung schwangerer Frauen und Mütter erkenne. Er hinterfragt kritisch, ob für das Angebot Babylotsen überhaupt eine Nachfrage bestehe.

EKR Heinen widerspricht und erklärt, dass die bisherigen Erfahrungen belegten, dass ein Bedarf für die vom SkF beantragten 7,5 Wochenstunden bestehe und dieses Angebot die Palette der Frühen Hilfen wirksam ergänze.

KTA Lück sowie Herr Wagner sprechen sich ebenfalls für eine Fortsetzung des Projektes aus und sehen die Notwendigkeit, frühestmöglich präventiv zu unterstützen.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

„Der Landkreis Vechta beteiligt sich am Projekt "Babylotsen ambulant in Frauenarztpraxen" mit 5.000 Euro jährlich. Die Förderung erfolgt für 3 Jahre für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026. Die notwendigen

Haushaltsmittel für die Jahre 2024, 2025 und 2026 werden zur Verfügung gestellt."

9. Fortführung der Förderung für das Pro-Aktiv-Center (PACE) ab dem 01.05.2024 (699/2023)

Herr Lienesch führt in die Beschlussvorlage ein. Er erklärt, dass auch das Angebot PACE eine freiwillige Leistung des Landkreises darstelle und es große Überschneidungen hinsichtlich des Personenkreises bzw. Ergänzungen zu den Leistungen des Jobcenters gebe.

Im Rahmen des Pro-Aktiv-Centers (PACE) seien seit 2004 verschiedene Programme zur Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener zusammengeführt worden. Zielgruppe von PACE seien benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren, wozu u. a. junge ALG II-Empfänger/-Empfängerinnen, junge Menschen ohne Schulabschluss, ohne Ausbildungsplatz und Jugendliche, die den Kontakt zur Arbeitswelt verloren hätten, zählten. Mit der Durchführung des Projektes habe der Landkreis Vechta als Träger das Caritas-Sozialwerk Vechta GmbH beauftragt.

Wie in der laufenden Förderperiode sei weiter vorgesehen, die im Projekt tätigen Bediensteten im Rahmen des Case-Managements des vom Jugendamt gesteuerten Projektes "Schulabsentismus" der ab 14-jährigen Jugendlichen einzubinden. PACE werde größtenteils durch ESF- und Landesmittel finanziert. Der Landkreis Vechta beteilige sich im Rahmen einer Ko-Finanzierung an dem Projekt.

Die laufende Förderperiode ende zum 30.04.2024. Die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben errechne sich in Form einer Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center von 100.000 Euro, sowie einer Aufstockung von bis zu 30.000 Euro pro Jahr pro 8.000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren und einer weiteren Aufstockung von bis zu 60.000 Euro je 1.000 erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II von 15 bis unter 25 Jahren.

Die neue Förderperiode umfasse den Zeitraum vom 01.05.2024 bis 28.02.2026. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in der kommenden Förderperiode seien auf jährlich 250.000 Euro begrenzt. Nach den Förderrichtlinien sei eine Förderung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben vorgesehen. Die nicht gedeckten anererkennungsfähigen Kosten seien vom Landkreis zu tragen.

Grundsätzlich sehe die Richtlinie für die kommende Förderperiode eine Förderung wie bisher vor. Jedoch habe sich im Landkreis Vechta die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II unter 25 Jahren soweit verringert, dass der darauf entfallende Förderanteil von 60.000 Euro pro Jahr für die kommende Förderperiode entfalle. Die maximale Höhe der Gesamtausgaben in der Förderperiode vom 01.05.2024 bis 28.02.2026 betrage nunmehr 348.333,33 €. Die laut Förderrichtlinie zuwendungsfähigen Gesamtausgaben würden sich für die Förderperiode auf 313.500 Euro belaufen, so dass der Eigenanteil des Landkreises an den nicht gedeckten Kosten bei 34.833,33 € (10 %) liege.

Das Caritas-Sozialwerk Vechta GmbH habe zugesagt, das Projekt auch unter diesen Bedingungen weiterführen zu wollen.

In der sich anschließenden Diskussion betont KTA Büssing für die Gewinnung von

Fachkräften, insbesondere ausländischer Fachkräfte, das Erfordernis der Überwindung von Sprachbarrieren und die Notwendigkeit, ein umfassendes Angebot an Sprachförderungsmaßnahmen vorzuhalten. Herr EKR Heinen verweist hierzu auf die Berufseinstiegsklassen an den Handelslehranstalten, der Justus-von-Liebig-Schule und Adolf-Kolping-Schule und sonstigen Angebote von Schulen und freien Trägern. Auch das Jobcenter biete Angebote und Leistungen für schwer zu erreichende Jugendliche an.

Herr Fangmann weist darauf hin, dass sich durch den Wegfall der 60.000,00 € der Stundenumfang der in PACE tätigen Mitarbeiter/-innen reduziere, so dass zu befürchten sei, dass die Kooperation mit verschiedenen Schulen nicht mehr im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden könne und sich auch die Anzahl der Beratungsgespräche reduzieren werde.

Herr Kamlage und KTA Lück bedauern ebenfalls den Wegfall der Fördermittel und die damit verbundene Reduzierung des Stundenumfanges des eingesetzten Personals.

Um die finanzielle Lücke zu schließen, weist Herr EKR Heinen auf die Möglichkeit hin, die entfallenden Mittel aus den Fördertöpfen des Jobcenters zu generieren. Da der zu fördernde Personenkreis nahezu identisch sei, habe er mit dem neuen Leiter des Jobcenters, Herrn Ripke, abgestimmt, dass das CSW einen Projektantrag stellen solle, um so die fehlenden PACE-Mittel zu kompensieren. Er betont, dass der Landkreis nicht immer als Ausfallbürge fungieren könne, sondern das Subsidiaritätsprinzip zu beachten sei. Doppelförderungen seien auszuschließen.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird empfohlen, das Pro-Aktiv-Center im Landkreis Vechta für die Dauer der Förderperiode vom 01.05.2024 bis 28.02.2026 mit bis zu 348.333,33 € zu fördern.“

10. Fortführung des Familienhebammendienstes des SkF e. V. (695/2023)

Der Familienhebammendienst ist fester Bestandteil der Präventionsarbeit des Landkreises Vechta und vervollständigt das Leistungsspektrum der Jugendhilfe. Die Verankerung des Familienhebammendienstes im Gesetz zur Kooperation im Kinderschutz (§ 3 Abs. 4 BKiSchG) belegt die Bedeutung der Arbeit der Familienhebammen, deren Schwerpunkt die medizinische und psychosoziale Beratung von Schwangeren und jungen Müttern mit Säuglingen ist.

Herr Lienesch berichtet, dass der SkF e. V. seit Mai 2008 einen Familienhebammendienst anbiete. Aktuell umfasse das präventive Angebot 5 zusätzlich qualifizierte Familienhebammen bzw. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen mit insgesamt 40 Wochenstunden. Die Koordination der Einsätze der Hebammen erfolge durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit aktuell 23 Wochenstunden. Weiter sei eine Verwaltungskraft mit 5 Wochenstunden tätig.

Mit Beschluss des Kreistages vom 14.01.2021 beteilige sich der Landkreis seit 01.01.2021 für die Dauer von 3 Jahren mit einem Zuschuss von jährlich 157.000 Euro am Familienhebammendienst.

Mit Schreiben vom 14.06.2023 beantrage der SkF e. V. nunmehr die Fortsetzung

des Familienhebammendienstes, die Erhöhung der Wochenstunden der Koordinierungskraft um 2 Stunden auf 25 Wochenstunden sowie die Erhöhung des Zuschusses. Hintergrund des Erhöhungsantrages seien steigende Personalkosten durch die Stundenerhöhung und Tarifsteigerungen, auch durch die Zahlung von Zulagen entsprechend des Tarifvertrages, sowie die Erhöhung der Hebammenhonorare. Dementsprechend erhöhe sich auch der prozentuale Sachkostenanteil.

Herr Lienesch stellt fest, dass die Notwendigkeit zur Stundenerhöhung der Koordinierungskraft nicht gesehen werde.

Künftig solle dem SkF ein Budget zur Verfügung gestellt werden, welches sich aus einem Teilbudget für die Personalkosten der Honorarkräfte und einem Teilbudget für Personalkosten des festangestellten Personals und der Sachkosten zusammensetze. Herr Lienesch erklärt, dass das Budget für die Personalkosten für die Honorarkräfte von bisher rd. 48.000,00 € auf 54.000,00 € pro Jahr angehoben werden solle. Rechnerisch bedeute dies, dass der SkF den Honorarkräften ein Honorar von rd. 52,00 €/Stunde bei 1040 Stunden pro Jahr, die von den Honorarkräften geleistet würden, zur Verfügung stellen könne.

Die bisher für die Personalkosten der Koordinierungskraft und die festangestellte Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für 1040 Stunden pro Jahr zuzüglich der Sachkosten zur Verfügung stehenden Mittel von rd. 109.000,00 € jährlich sollten um 20 % erhöht werden, um einen Ausgleich für Teuerungsraten der vergangenen Jahre zu schaffen und die zu erwartenden Tarifsteigerungen der kommenden 3 Jahre auszugleichen. Es errechne sich dadurch ein Teilbudget in Höhe von rd. 131.000,00 €.

In Summe ergebe sich eine Kostenbeteiligung des Landkreises von 185.000,00 €. Dabei sei berücksichtigt, dass der SkF darüber hinaus einen Eigenanteil in Höhe von 10 % trage. Mit dem SkF solle eine Laufzeit der Förderung über 3 Jahre, vom 01.01.2024 bis 31.12.2026, vereinbart werden.

Für die Durchführung des Familienhebammendienstes werde dem Landkreis vom Land Niedersachsen im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen ein jährlicher Zuschuss gewährt, der sich für 2024 auf rund 73.700 Euro belaufe. Eine Antragstellung werde kurzfristig erfolgen.

Über die Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes "Familienhebammendienst" schließe der Landkreis mit dem SkF e. V. eine Vereinbarung ab.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

"Der SkF e. V. erhält ab dem 01.01.2024 für die Dauer von 3 Jahren für die Förderung des Familienhebammendienstes einen Zuschuss in Höhe von jährlich bis zu 184.000 Euro.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 zur Verfügung gestellt."

11. Preisanpassung im JFZ auf Grund anhaltender Inflation (712/2023)

Herr EKR Heinen teilt mit, dass der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am

08.09.2022 die mit der Beschlussvorlage 375/2022 vorgelegte Entgelttabelle mit dem Zusatz "Sollte es im Laufe des Jahres 2023 eine allgemeine Preissteigerung von mehr als 3 % geben, so können die Preise prozentual an die Inflation angepasst werden" beschlossen habe. Da die Inflation im gesamten Jahr 2023 über dem Oktoberwert von 3,8 % und damit über den 3 % liege, und um die Kosten decken zu können, passe das JFZ die Preise zum 01.12.2023 entsprechend an. Der Vollpensionspreis erhöhe sich um 1,00 € pro Person pro Tag, dies entspreche 3,1 %.

Herr EKR Heinen weist darauf hin, dass für abgeschlossene Buchungsverträge selbstverständlich die Preise Gültigkeit hätten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Buchung zugrunde gelegen hätten.

Der Ausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

12. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vechta (717/2023)

KTA Lück bezieht sich auf den Antrag der SPD, dass das Jugendamt die Entwicklung der Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vechta darstellen möge. Der Kreistag habe den Antrag in seiner Sitzung am 12.10.2023 zur Beratung in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Frau Jenny Büscherhoff, Sachgebietsleiterin des Bezirkssozialdienstes des Jugendamtes, stellt anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 3) die Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Vechta vor.

Eingangs geht sie auf die Regelungen des § 8a SGB VIII ein, wonach das Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt würden, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen habe. Dabei werde eng mit Ärzten, Schule und dem Familiengericht zusammengearbeitet. Nach § 42 SGB VIII sei das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

- a) das Kind/Jugendlicher um Obhut bitte oder
- b) eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine Inobhutnahme erfordere oder
- c) ein ausländisches Kind/Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland komme und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhielten.

Anhand von Grafiken stellt Frau Büscherhoff die Entwicklung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen nach Jahr und Alter, Art und Herkunft sowie örtlicher Verteilung dar, wobei eine Meldung nicht in jedem Fall bedeute, dass eine akute Gefährdung bestehe. Die Bewertung der gemeldeten Gefährdungen bezogen auf die Jahre 2018 bis 2022 zeige die verschiedenen Grade der gemeldeten Kindeswohlgefährdungen auf, die sowohl Fälle umfasse, die unmittelbares Handeln erforderten, als auch Fälle in denen keine Gefährdung festgestellt worden sei. In einigen Fällen seien jedoch Hilfen zur Erziehung eingesetzt worden, um eine künftige Gefährdung zu vermeiden.

In den überwiegenden Fällen würden Kindeswohlgefährdungen durch die Polizei, anonym oder durch Bekannte und Nachbarn gemeldet. Frau Büscherhoff fasst zusammen, dass die Anzahl der Meldungen zwar ansteigend sei, was aber auch auf die höhere Sensibilisierung und Aufklärung der Bürger zu diesem Thema zurückzuführen sei. Die Zahl der festgestellten akuten Gefährdungen befinde sich dagegen im dargestellten Zeitraum auf ähnlichem, niedrigem Niveau. Kleine Veränderungen hätten deshalb auch größere prozentuale Unterschiede zur Folge, die sich in absoluten Zahlen aber im einstelligen Bereich bewegen.

Herr EKR Heinen ergänzt, dass in Zeiten, in denen die Meldesysteme nicht funktioniert hätten, z. B. in Corona, die Gefährdung für Kinder und insbesondere auch die Dunkelziffer angestiegen sei. Die Differenz zwischen den gemeldeten und bestätigten Kindeswohlgefährdungen gebe Hoffnung, dass die Dunkelziffer der tatsächlich akut gefährdeten Kinder nicht gravierend sei. Er bedankt sich ausdrücklich für die herausfordernde Tätigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte im Jugendamt, die immer wieder vor schwierigen Einschätzungen stünden, die auch nur zu zweit getroffen werden könnten.

KTA Lück bedankt sich für die umfassende Darstellung.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Ende der Sitzung: Uhr

Ende der Sitzung: 20:10 Uhr

Vechta, 21.11.2023

gez. Heinen
Erster Kreisrat

gez. Riemann-Wulf
Protokollführerin